



Richtlinie

zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften

im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz

Vom 17. Juli 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat sich mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) zum Ziel gesetzt, den allgemeinen Zustand und die Resilienz der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern, so ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das ANK schafft und nutzt Synergien zwischen Klimaschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry – LULUCF) sollen gemindert und vorhandene Senken, in denen Treibhausgase gebunden werden, sollen stabilisiert und ausgebaut werden. Zu diesem Zweck sollen Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land stabilisiert, renaturiert und bewahrt werden. Denn diese Ökosysteme können Kohlendioxid aus der Atmosphäre binden und langfristig speichern. Gesunde Ökosysteme bieten gleichzeitig Lebensraum für eine reichhaltige und vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und können zur Anpassung an die Klimakrise beitragen. Weitere Informationen zum ANK finden sich unter www.bmu.de/natuerlicher-klimaschutz. Ziel dieser Richtlinie ist die Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion von Böden und die Verbesserung der Biodiversität in Agrarlandschaften.

Die Böden der Agrarlandschaften haben eine wichtige Funktion bei der Freisetzung und Einbindung von Treibhausgasen, vor allem von CO₂. Ihr bedeutendes Potenzial zur natürlichen Speicherung von Kohlenstoff, insbesondere in Form von Humus kann durch angepasste Bewirtschaftung in höherem Maße genutzt werden. Die Landwirtschaft braucht zudem gesunde Böden, um insgesamt nachhaltig wirtschaften zu können. Eine standortangepasste und nachhaltige Bodenbewirtschaftung ist der Garant für den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, sie fördert die Bodenbiodiversität und ist ein wichtiger Beitrag für den natürlichen Klimaschutz.

Zu diesem Zweck werden Investitionen in Maschinen und Geräte zur Erhöhung

- der Kohlenstoffspeicherfunktion von Böden und
- der Biodiversität in Agrarlandschaften

aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds des Bundes gefördert. Dies umfasst insbesondere Maschinen und Geräte zur bodenschonenden Bewirtschaftung und zur Verringerung des Bodendrucks, zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie zur extensiven Grünlandbewirtschaftung. Diese Maschinen und Geräte leisten einen bedeutenden Beitrag, um die gute Bodenstruktur (stabiler Gasaustausch, stabile kapillare Wassernachlieferung) langfristig zu erhalten und das Bodenleben zu fördern. Dies ermöglicht nicht nur eine nachhaltige Kohlenstoffanreicherung, sondern damit auch ein verbessertes Nährstoff- und Wasserhaltevermögen der Böden. Im Rahmen der Klimaanpassung wird dadurch ein

deutlicher Beitrag zur Ertragssicherheit unter den durch die Klimakrise erschwerten Anbaubedingungen in der Landwirtschaft erbracht. Der Beitrag der geförderten Maschinen und Geräte zu den Zielen des ANK wird v. a. über die veränderte Bewirtschaftungsweise der Flächen geleistet, indem zum Beispiel Spezialgeräte für die Bewirtschaftung von wiedervernässten Moorflächen gefördert werden, um die Wiedervernässung von entwässerten Moorböden zu fördern. Dadurch wird der weitere Abbau erheblicher Mengen an bodengebundenem Kohlenstoff und damit die Freisetzung von CO₂-Emissionen gestoppt. Perspektivisch kann so unter bestimmten Voraussetzungen künftig sogar zusätzlicher Kohlenstoff im Boden angereichert werden. Die infolge der Anschaffung der Fördergegenstände erfolgte Änderung in der Flächenbewirtschaftung (in Hektar), bzw. im Fall der Wiederbeschaffung von Maschinen und Geräten, die Fortführung der bodenschonenden Bewirtschaftung dient als Messgröße, um die Wirkung auf die Kohlenstoffspeicherung und den Erhalt der Biodiversität zu ermitteln.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472¹ der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607² vom 22. November 2023 („AgrarGVO“) sowie Artikel 17 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014³ der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315⁴ vom 23. Juni 2023 („AGVO“).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter gemäß der Anlage. Die förderfähigen Maschinen und Geräte werden gemäß der in der Anlage genannten Kategorien inklusive technischer Mindestanforderungen durch eine Positivliste beschrieben. Die Positivliste wird zentral bei der Bewilligungsstelle gemäß Nr. 7.1 (Landwirtschaftliche Rentenbank, im Folgenden „Rentenbank“) geführt und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Rentenbank abrufbar (www.rentenbank.de). Diese enthält auch die von der gewählten Förderkategorie abhängige festgeschriebene Förderhöhe für die Zuwendungsempfänger.

¹ ABl. der Europäischen Union, L 327 vom 21.12.2022, S. 1.

² ABl. der Europäischen Union, Reihe L vom 23.11.2023, S. 1

³ ABl. der Europäischen Union, L 187 vom 26.06.2014, S. 1

⁴ ABl. der Europäischen Union, L 167 vom 30.06.2023, S. 1

3 Zuwendungsempfängende

Gefördert werden

- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der AgrarGVO bzw. Anhangs I der AGVO der landwirtschaftlichen Primärproduktion (**im Folgenden „KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion“**),
- **landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen**, die die Kriterien für KMU erfüllen,
- **gewerbliche Maschinenringe**, die die Kriterien für KMU erfüllen,
- anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 3 UmwRG, auch wenn sie die Kriterien für KMU nicht erfüllen (**im Folgenden „anerkannte Naturschutzvereinigungen“**)
- sowie **Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion**. Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um als solche gemäß dieser Richtlinie gefördert werden zu können:
 - Der Zusammenschluss übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche Nutzung von und für Dritte findet nicht statt.
 - Gesellschaftszweck des Zusammenschlusses ist ausschließlich der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschinen.
 - Der Zusammenschluss rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen durch die einzelnen Gesellschafter z.B. nach den entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang ab. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.

Antragstellende Unternehmen / anerkannte Naturschutzvereinigungen müssen eine Niederlassung in Deutschland haben.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 AgrarGVO bzw. Artikel 2 Nummer 18 AGVO befinden.
- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Eine Förderung von Bruchteilsgemeinschaften sowie eine Förderung des anteiligen Erwerbs von Maschinen und Geräten im Rahmen von Bruchteilsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten folgende weitere Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betriebsleitende über eine geeignete berufliche Befähigung verfügt. Das antragstellende Unternehmen / die anerkannte Naturschutzvereinigung muss seit mindestens zwei Kalenderjahren gegründet sein. Abweichend davon sind Hofnachfolger, Unternehmen in unmittelbarer Rechtsnachfolge und Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, deren Gründung vor weniger als zwei Kalenderjahren erfolgte,

antragsberechtigt, sofern der vorherige Betrieb bzw. die Betriebe der Gesellschafter dieses Kriterium erfüllen.

Der Fördergegenstand darf ausschließlich innerhalb des Bundesgebiets eingesetzt werden.

Die Fördergegenstände dürfen nur innerhalb des antragstellenden Unternehmens / der anerkannten Naturschutzvereinigung genutzt werden, das/die die Zuwendung erhält. Bei gewerblichen Maschinenringen und Zusammenschlüssen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion umfasst dies auch die Unternehmen ihrer Mitglieder. Landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen dürfen die Fördergegenstände nur selbst und nur innerhalb ihres Unternehmenszwecks verwenden. Der Fördergegenstand muss im antragstellenden Unternehmen / in der anerkannten Naturschutzvereinigung im Verzeichnis des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Finanzierung und Förderhöhe

a) Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Anteilfinanzierung in Form eines direkten, nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

b) Die Förderhöhe beträgt abhängig von der gewählten Förderkategorie (vgl. Positivliste)

- 30 %, 40 % oder 65 % der förderfähigen Investitionssumme für anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion und Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- 10 % für mittlere landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie mittlere gewerbliche Maschinenringe.
- 20 % für Kleinst- und kleine landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie Kleinst- und kleine gewerbliche Maschinenringe.

c) Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 7 500 Euro.

d) Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 500 000 Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie.

5.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Abzug sonstiger Abgaben und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft gemäß Anlage, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts, einschließlich GPS-Spurführungssystemen,
- allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben direkt zusammenhängende Ausgaben, etwa für Erstinstallationen und Ersteinweisungen bei Maschinen und Technik vom Hersteller,
- Erwerb von abschreibungsfähigen Lizenzen sowie Software.

Förderfähige allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben zusammenhängende Ausgaben sowie der Erwerb von abschreibungsfähigen Lizenzen und Software können bis zu der in Nummer 5.1 Buchstabe b) genannten Förderhöchstintensität zu einem Anteil von 10 % der förderfähigen Investitionssumme gefördert werden, jedoch maximal mit 10 000 Euro.

Abschreibungsfähige Lizenzen sowie Software müssen zu Marktbedingungen von anderen (Dritten) erworben werden, die nicht durch Gesellschaftsbeteiligungen mit dem Antragstellenden verbunden sind. Die Produkte dürfen nur in dem Unternehmen / der anerkannten Naturschutzvereinigung genutzt werden, welches / welche die Zuwendung erhält.

Nicht gefördert werden:

- a) unbare Eigenleistungen des Antragstellenden;
- b) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, einschließlich Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen;
- c) Ersatzinvestitionen von landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und gewerblichen Maschinenringen. Ersatzinvestitionen liegen insbesondere vor, wenn ein defekter Gegenstand ersetzt wird oder wenn ein Gegenstand ausgetauscht wird, der bereits so lange in Betrieb ist, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25 % verbleiben.
- d) Ausgaben für Wartung und Instandhaltung von Maschinen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhabenbeginn

Der Vorhabenbeginn darf erst nach Bewilligung der Zuwendung durch die Rentenbank erfolgen.

Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten für die Investition, bzw. die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung, bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Als Vorhabenbeginn gilt auch jede andere Verpflichtung, die das Projekt oder die Tätigkeit unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Antragstellende kann zusätzlich zum eingereichten Zuschussantrag bei der Rentenbank einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit entsprechender Begründung stellen. Wird Letzterem von der Rentenbank stattgegeben, kann der Antragstellende auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben beginnen. Die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bedingt keinen Anspruch auf Bewilligung des eingereichten Zuschussantrags.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann gewährt werden, wenn:

- der Rentenbank alle Antragsunterlagen vollständig und plausibel vorliegen und
- eine entsprechende, plausible und nachvollziehbare Begründung des Antragstellers, z. B. dass aufgrund von langen Lieferzeiten bzw. Lieferengpässen beim Hersteller die Bestellung des Fördergegenstandes zeitnah erfolgen muss, eingereicht wird.

6.2 Vergabe von Aufträgen

Sämtliche Zuwendungsempfangende, die die Beschaffung bzw. den Einkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen aus der Zuwendung finanzieren, werden ausnahmslos mit der Zuwendungsbewilligung dazu verpflichtet, die entsprechenden Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben und die Verfahren zur Vergabe dieser Aufträge und deren Ergebnisse zu dokumentieren (Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG).

Darüber hinaus enthält Nr. 3.1 der ANBest-P die Verpflichtung der Zuwendungsempfängenden (ebenefalls als Auflage), bei der Vergabe von Aufträgen bestimmte Verfahrensvorschriften einzuhalten, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Abweichend von dieser Betragsgrenze werden Zuwendungsempfängende im Anwendungsbereich dieser Förderrichtlinie erst zur Beachtung der vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften verpflichtet, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 200 000 Euro beträgt. Bis zu einem Gesamtbetrag der Zuwendung von 200.000 EUR sind, grundsätzlich, mindestens drei Angebote einzuholen und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Rentenbank kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag der Zuwendungsempfängenden auch bei einer Überschreitung des Zuwendungsbetrags von 200 000 Euro Abweichungen von Nr. 3.1 der ANBest-P zulassen (VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO). Auch in diesen Fällen sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Verfahren und Ergebnisse zu dokumentieren.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände

– bei KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, bei Zusammenschlüssen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie bei anerkannten Naturschutzvereinigungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung,

– bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewerblichen Maschinenringen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Abschreibungsfähige Lizenzen sowie Software müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens / der anerkannten Naturschutzvereinigung, das / die die Zuwendung erhält, bilanziert werden.

6.4 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulierung mit Programmkrediten der Rentenbank ist jedoch bis maximal zur Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten möglich.

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen können Namen, Anschriften und der jeweilige Fördergegenstand von den Antragstellenden zwischen Rentenbank und den zuständigen öffentlichen Stellen ausgetauscht und abgeglichen werden. Die Antragstellenden haben mit Antragstellung zu versichern, dass keine Zuwendungen aus anderen Fördermitteln für das beantragte Vorhaben beantragt oder gewährt wurden.

6.5 Subventionserheblichkeit

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Anlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Fördermittel

von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragstellenden vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragstellende muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen und über die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs abgeben.

6.6 Prüfrechte, Vor-Ort-Kontrollen

Die Rentenbank oder von ihr beauftragte Dritte werden stichprobenartig bis zum Ende der Zweckbindung Vor-Ort-Kontrollen zur Inaugenscheinnahme der Fördergegenstände und Originalbelege vornehmen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jederzeit eine Prüfung der Unterlagen zu der gewährten Zuwendung durch die Rentenbank oder durch das BMUV bzw. einer von diesen beauftragten Stelle zu dulden und diesen jederzeit auf Verlangen Auskunft und Zugang im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zu geben.

Der Bundesrechnungshof ist gesetzlich zur Prüfung berechtigt.

6.7 Erfolgskontrolle, Evaluation

Die Richtlinie mit den Einzelprojekten wird extern evaluiert. Antragstellende werden von Beginn an über die von ihnen zu erhebenden Projektdaten informiert und mit der Antragstellung verpflichtet, entsprechende Daten und Informationen zu erheben und dem BMUV oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der Erbringung der Verwendungsnachweise über den Verlauf der geplanten Maßnahmen sowie auf Anfrage der Bewilligungsstelle bzw. diesbezüglich beauftragter Institutionen zum Bericht über die von ihnen zu erhebenden Projektdaten verpflichtet. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und anonymisiert veröffentlicht. Ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen ist insofern nicht möglich.

6.8 Datenschutz

Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu dieser Richtlinie auf einer Internetseite zu staatlichen Beihilfen veröffentlicht werden. Einzelbeihilfen an KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie an Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die den Betrag von 10 000 Euro überschreiten, werden mit den Informationen nach Anhang III der AgrarGVO veröffentlicht. Einzelbeihilfen an landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, gewerbliche Maschinenringe sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen, die den Betrag von 100 000 Euro überschreiten, werden mit den Informationen nach Anhang III der AGVO veröffentlicht.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftliche Rentenbank, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main.

7.2 Antragsverfahren

a) Die Landwirtschaftliche Rentenbank führt vor der Antragstellung ein oder mehrere Interessenbekundungsverfahren durch. Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens wird rechtzeitig auf der Website der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter www.rentenbank.de bekannt gegeben. Dort wird auch bekannt gegeben, für welchen Zeitraum das Interessenbekundungsverfahren geöffnet ist.

b) An einer Förderung Interessierte haben sich vor dem Interessenbekundungsverfahren unter www.rentenbank.de vorab zu registrieren (vorgelagerte Registrierung). Interessierte haben bei der anschließenden Interessenbekundung eindeutige Angaben zum antragstellenden Unternehmen / zur antragstellenden anerkannten Naturschutzvereinigung zu machen sowie die Förderkategorie und die dazugehörige geplante Investitionssumme anzugeben.

c) Die in einem bestimmten Zeitraum eingegangenen Interessenbekundungen werden anschließend in eine Reihung gebracht. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Moorböden für die Kohlenstoffspeicherung, werden alle Anträge der Kategorie A.1. „Maschinen und Geräte zur Pflege und Bewirtschaftung wiedervernässter oder nasser Moorböden“ innerhalb dieser Reihung vorrangig eingestuft. Dabei müssen Interessierte, die eine Interessenbekundung in dieser Kategorie abgeben, nachweisbar mind. 5 ha nasse oder wiedervernässte Moorböden bewirtschaften.

Ein Betrieb ist in der Kategorie A.1. antragsberechtigt, wenn dieser nasse oder wiedervernässte Moorböden bewirtschaftet oder die Bewirtschaftung spätestens ein Jahr nach Lieferung der über diese Richtlinie geförderte Maschine erfolgt.

Moorböden im Sinne dieser Richtlinie sind Moorböden gemäß der Definition der Nationalen Moorschutzstrategie⁵. Demnach zählen dazu Moorböden nach deutscher bodenkundlicher Definition, sowie weitere kohlenstoffreiche Böden, die in ihrem Emissionsverhalten mit Moorböden vergleichbar sind (insbesondere Anmoorgleye, Moorfolgeböden und überdeckte Moorböden). Ein Moorboden gilt nach dieser Richtlinie als nass, wenn der Flächenwasserstand vom 01.11. bis 30.04. des jeweiligen Jahres oberflächennah bis maximal 10 cm unterhalb der Moorbodenoberfläche und vom 01.05. bis 31.10. des jeweiligen Jahres maximal 30 cm unterhalb der Moorbodenoberfläche liegt. Abweichungen hiervon sind zu dokumentieren und zu begründen.

Alle weiteren Interessenbekundungen werden per Zufallsauswahl in der Reihung berücksichtigt. Die ausgewählten Interessierten erhalten anschließend eine Einladung zur Antragstellung, aus der die Förderkategorien hervorgehen, in denen die Interessierten einen Antrag stellen können. Der Antragstellende beantragt den Zuschuss über das Online-Portal unter www.rentenbank.de. Ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Antragstellung hat die Erstellung des Zuschussantrags innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen im Online-Portal zu erfolgen. Erfolgt die Erstellung des Zuschussantrags im Online-Portal innerhalb dieses Zeitraums von 45 Tagen nicht, entfällt die Möglichkeit der Antragstellung für den ausgewählten Interessierten für die in der zugrundeliegenden Einladung genannten Förderkategorien im Rahmen des jeweiligen Interessenbekundungsverfahrens.

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2022): Nationale Moorschutzstrategie, S. 54.

d) Gemäß VV Nr. 3.1 zu § 44 BHO bedarf es für die Bewilligung der Zuwendung eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag gilt als formwirksam eingegangen, sobald er im Portal der Rentenbank gestellt wurde. Hierfür ist ein von der Rentenbank vorgegebenes Identifizierungs- und Legitimierungsverfahren verpflichtend zu durchlaufen.

7.3 Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Zum Abruf der Zuwendung lädt der Zuwendungsempfangende Rechnungen und Zahlungsnachweise und ggf. weitere Unterlagen zur Verwendungsnachweisführung über das Online-Portal (www.rentenbank.de) hoch und stellt dort einen Auszahlungsantrag. Die Rentenbank zahlt die Zuwendung auf die vom Antragstellenden angegebene Kontoverbindung aus.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 22.07.2024 in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Bonn, den 17. Juli 2024

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Dr. Delbrück

Anlage

Förderfähig sind die folgend genannten Maschinen und Geräte, die zu den Zielen des ANK und dieser Richtlinie beitragen, indem mit diesen insbesondere die Kohlenstoffspeicherfunktion von Böden und die Biodiversität in Agrarlandschaften erhöht wird. Diese besonderen Anforderungen sind mit Aufnahme auf eine bei der Rentenbank geführten und auf der Homepage der Rentenbank (www.rentenbank.de) veröffentlichten Positivliste gegeben.

A.1. Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung wiedervernässter oder nasser Moorböden

B. Maschinen und Geräte zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen

- B.1. Arbeitsgeräte für bodenschonenden Ackerbau
- B.2. Arbeitsgeräte zur bodenschonenden Bodenbearbeitung bei Sonder- und Raumkulturen
- B.3. Feldroboter zur mechanischen Unkrautbekämpfung
- B.4. Arbeitsgeräte für organische Düngung insbesondere in hängigem Gelände
- B.5. Geräte zur insektenschonenden Grünlandernte